

XX

Ein Bruderkrieg und seine Lehren

Die Erbverhältnisse des Hauses lagen damals noch so, daß ein Erstgeburtsrecht an dem Gesamterbe dem ältesten Sohne nicht zustand, daß ihm wohl die natürliche Führung und Vertretung der Herrschaft zufiel, er aber mit seinen Geschwistern sich über die Teilung der Erbmasse in brüderlicher Weise auseinanderzusetzen hatte. Bei dieser mehr dem Familiensinn und Gerechtigkeitsgefühl überlassenen Regelung konnten störende Mißverständnisse, persönliche Zu- oder Abneigungen, Gegensätze der Interessen, selbst bösertige Einflüsse von außen sich unter den Erben noch leichter eindringen, als bei einer allgemeinen, über ihnen stehenden Erbrechtsordnung, welche alle gleichmäßig band. Diese Gefahr brach unter den nachgelassenen Söhnen Friedrichs (IV.) in unerwarteter Heftigkeit aus und brachte das eben noch ruhige, geeinte und aufblühende Glauchauer Haus bis an den Rand des Verderbens. Dem Anschein nach sind die drei Brüder über die Verteilung der Herrschaften aneinander geraten. Da der Erzmitschauer Zweig für sich getrennt verwaltete und vererbte, kam er nicht in Frage, dagegen standen die Herrschaften Glauchau und Meerane zur brüderlichen Auseinandersetzung zur Verfügung. Man hatte sich zunächst dahin entschieden, daß die beiden Ältesten Glauchau zusammen übernahmen und Meerane dem Jüngsten, Dietrich, überließen. Es geht die Überlieferung, das Dorf Dittrich, das Dittrichsholz

und der Dittrichsbach wären in ihrem Namen noch Nachklänge von dessen einstiger Meeraner Hofhaltung. Bald jedoch entschloß er sich, in den deutschen Orden einzutreten, vielleicht unter dem Einfluß der darin viel tätigen reußischen Verwandten. Damit mußte Meerane wieder freiwerden, und Friedrich und Hermann mußten sich über dessen weiteren Verbleib verständigen. Die herrschende Spannung fand ihren ersten Ausdruck in einer merkwürdigen Einung der Brüder am 6. Juli 1341 (I, 195). Alle drei Herren zu Glauchau – so nannten sie sich gemäß des ungeteilten Erbrechtes – gelobten sich darin beieinander und ungesondert zu bleiben vom nächsten Michaelistage an zwei Jahre nacheinander und all ihr Gut, was sie je kund haben, und alles, was ihnen die Zeit noch beschereu würde, miteinander ungeteilt und ungesondert zu halten, wie Brüder es zu Recht sollen. Sie gelobten ferner, daß ihrer keiner in dieser Frist keines Teiles muten (begehren) solle in keinerlei Weise, und keinem solle ein Teil folgen noch werden. Wer von den Brüdern sich in einen Orden begeben wolle, der solle Macht haben, sein Erbteil zu geben einem seiner Brüder, welchem er wolle, und soll darum unverdacht bleiben. Sie gelobten dies alles sonderlich ihrem lieben Ohm, Heinrich dem Ältesten, Vogt von Gera, und wollten das halten ohne allerlei Krieg und ohne Zorn. Der letztere war jedenfalls der Friedensstifter gewesen, und soweit klang die Abrede brü-